

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührenordnung vom 01. Januar 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 30 November 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| (1) Die Gebühren betragen | |
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals: | 30,00 €. |
| 2. für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof (die Genehmigung wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren erlassen) | 50,00 € pro Jahr |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen | 100,00 €. |

Artikel 2

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------------------------------|----------|
| 2. eines Urnenreihengrabes / Gemeinschaftsgrabstätte | |
| 2.1 für Einwohner | 380,00 € |
| 2.2 für Auswärtige | 380,00 € |

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 30. November 2004

(Siegel)

Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.